



# **aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung**

**Förderungsrichtlinie der Austria Wirtschaftsservice GmbH**

gemäß § 2 Abs. 2 lit. e) Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, BGBl. I 130/2002

Jänner 2017

## Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck der Förderung .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	3
2.1. Europarechtliche Grundlagen .....	3
2.2. Programmdokumente .....	4
3. Gegenstand der Förderung und förderungsfähige Projekte .....	4
3.1. Gegenstand der Förderung.....	4
3.2. Förderungsfähige Projekte .....	4
3.3. Förderungsfähige Kosten .....	5
3.4. Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten .....	5
4. Förderungsbegünstigte.....	5
4.1. Förderungsfähige Unternehmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen .....	5
4.2. Ausschlusskriterien .....	5
4.3. Begünstigte der Fördermaßnahmen unter 3.2.3.....	6
5. Gestaltung der Förderung .....	6
5.1. Art und Umfang der Förderung .....	6
5.2. Ausmaß der Förderung .....	6
6. Verfahren der Förderungsabwicklung.....	7
6.1. Ansuchen .....	7
6.2. Entscheidung .....	7
6.3. Projektdurchführung und Auszahlung .....	7
7. Auskünfte und Überprüfungen.....	8
7.1. Auskunftspflichten allgemein .....	8
7.2. Auskunftspflichten über Vorhaben .....	8
7.3. Überprüfung .....	8
8. Einstellung und Rückzahlung. ....	8
8.1. Einstellung .....	8
8.2. Rückzahlung .....	9
9. Datenschutz .....	10
9.1. Datenverwendung durch die aws .....	10
9.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz .....	11
10. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen .....	11
11. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungs- gesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes .....	11
12. Gerichtsstand .....	11
13. Inkrafttreten und Laufzeit .....	11

## 1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser Förderung ist die Umsetzung der der aws mit Vereinbarung mit der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung jeweils übertragenen Förderungsprogramme, somit die Förderung von Forschung, Technologie und Entwicklung, insbesondere langfristig verwertbarer, interdisziplinärer Forschungsmaßnahmen. Die Förderungsmittel dienen der sichtbaren Positionierung der österreichischen Forschungs- und Technologieentwicklung und damit der Stärkung des österreichischen Forschungs- und Wirtschaftsstandortes.

Dies beinhaltet insbesondere die Förderung von/der:

- exzellenten und sichtbaren Positionierung der FTE
- nachhaltigem Engagement in der Forschung (Kapazitätsaufbau)
- Multi- und Interdisziplinarität
- Leistung von Beiträgen zur Bewältigung gesellschaftspolitischer Herausforderungen
- hohe Anforderungen an die angewandte Forschung und Technologieentwicklung
  
- Stärkung des Entrepreneurial Spirits
- Technologie- und Wissenstransfer
- Unternehmensgründungen
- Innovationstätigkeit und/oder des Wachstums von Unternehmen

Förderungsgeber ist die aws im Auftrag der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die aws hat bei der Ausgestaltung der Förderungsvereinbarungen neben dem europäischen Beihilfenrecht, die vorliegende Richtlinie und die jeweiligen Programmdokumente (siehe Punkt 2.2.) zu berücksichtigen. Die vorliegende Richtlinie orientiert sich an den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR) .

### 2.1. Europarechtliche Grundlagen

Die Zielsetzung dieser Förderung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union wie dies in der „Europa Strategie 2020“ verankert ist. Durch intelligentes Wachstum soll eine auf Wissen und Innovation gestützte Wirtschaft entwickelt werden und so die strategischen Kernziele Wachstum, Beschäftigung und Innovation verfolgt werden (siehe [http://ec.europa.eu/europe2020/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/europe2020/index_de.htm)).

Die vorliegende Richtlinie basiert und die zu erlassenden Programmdokumente stützen sich insbesondere auf folgende europarechtliche Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihrer Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: De-minimis VO).

Die vorliegende Richtlinie wird zusammen mit den Programmdokumenten der Europäischen Kommission zur Freistellung mitgeteilt.

KMU im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind solche, die von der Empfehlung der Europäischen Kommission gemäß der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" erfasst werden (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124/36 vom 20.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

## **2.2. Programmdokumente**

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie werden grundsätzlich im Rahmen von spezifischen Programmen vergeben, deren Ausgestaltung und Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet und operationalisierbar sein, die Erreichung der Ziele muss anhand von Indikatoren überprüft werden. Zum Zwecke der Programmevaluierung ist ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Die Programmdokumente müssen folgenden Mindestinhalt umfassen:

- Ziele des Programms
- Angabe der rechtlichen Grundlagen
- Laufzeit des Programms
- Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer
- Details zu den förderbaren Projekten
- Details zu Förderungsart und –höhe sowie zu den förderbaren Kosten
- Festlegung der Projektlaufzeit
- Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten (nach Möglichkeit)
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung
- Monitoring und Evaluierungskonzept

In den Programmdokumenten können die in der Richtlinie vorgenommenen Festlegungen näher spezifiziert werden.

## **3. Gegenstand der Förderung und förderungsfähige Projekte**

### **3.1. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die der Erreichung der Ziele gemäß Punkt 1. dienen.

### **3.2. Förderungsfähige Projekte**

#### **3.2.1. Innovations- und Start-up-Projekte**

Gefördert werden kann die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen sowie Betriebskosten im Zusammenhang mit Innovations- und Start-up-Projekten z.B. Marktüberleitungskosten, direkt oder in Lizenz erworbene Patente.

#### **3.2.2. Beratung, Studien und Innovationsdienstleistungen, Bildung von Netzwerken**

Gefördert werden können Beratungs-, Coaching-, Mentoringkosten und Kosten externer Studien zur Vorbereitung von Direktinvestitionen im Ausland und betrieblicher Innovationsprojekte sowie Maßnahmen zur Erlangung, zum Schutz, zur Verwertung, zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (einschließlich Patentscreening und Patentportfolioaufbau), sowie Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Handel mit Rechten des geistigen Eigentums und im Zusammenhang mit Lizenzvereinbarungen. Weiters kann der Aufbau von Netzwerken und die zielgerichtete Vernetzung österreichischer Akteure im Technologiebereich gefördert werden.

#### **3.2.3. Maßnahmen zur Heranführung an unternehmerische Tätigkeiten**

Gefördert werden können Kosten für gezielte Aktivitäten von Personen oder Personengruppen, einschließlich deren finanzielle Unterstützung (z.B. Stipendien), um sie an unternehmerische Tätigkeiten heranzuführen.

Solche Maßnahmen im Vorfeld einer wirtschaftlichen Tätigkeit richten sich nicht an Unternehmen und unterliegen daher auch nicht dem europäischen Beihilfenrecht.

### **3.3. Förderungsfähige Kosten**

Förderungsfähig sind Kosten im Zusammenhang mit den unter Punkt 3.2. angeführten Projekten, die im jeweiligen Programmdokument näher spezifiziert werden.

### **3.4. Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten**

Nicht förderungsfähig sind Projekte, mit denen vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde bzw. Kosten, die vor Einbringung des Förderungsansuchens angefallen sind.

## **4. Förderungsbegünstigte**

### **4.1. Förderungsfähige Unternehmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen**

Förderungsfähige Unternehmen können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

### **4.2. Ausschlusskriterien**

#### **4.2.1. Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen:**

- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gebietskörperschaften kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Förderungswerbern gelten die Bestimmungen der KMU-Definition; darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, als Förderungswerber nicht in Betracht.

#### **4.2.2. Gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf**

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. müssen seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes zwei Jahre vergangen sein;
- kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.

#### **4.2.3. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung; in den ersten 3 Jahren nach seiner Gründung wird ein KMU nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt.**

#### **4.2.4. Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Beihilfenrechts gefördert wurden und noch einem Umstrukturierungsplan unterliegen, gelten als Unternehmen in Schwierigkeiten und sind von einer Förderung ausgeschlossen.**

#### **4.2.5. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.**

- 4.2.6.** Unternehmen, die in Bezug auf das Projekt gegen (i) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, gegen (ii) das Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) BGBl. I Nr. 42/2013 idgF, oder gegen (iii) sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### **4.3. Begünstigte der Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 3.2.3.**

Förderungsfähig sind physische Personen, welche durch die Bereitschaft ein Unternehmen gründen zu wollen, charakterisiert sind. Die erfolgreiche Durchführung der Gründung ist aber kein Muss-Kriterium für diese Förderung.

Diese Förderungsbegünstigten werden bereits in der Phase vor einer konkreten Gründungsplanung gefördert und sind deshalb von Punkt 4.1. und 4.2. ausgenommen.

### **4.4. Begünstigte der Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 3.2.2**

Förderungsfähig sind neben Unternehmen gemäß Punkt 4.1. und 4.2. auch Forschungseinrichtungen. unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung und Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden. Übt eine solche Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Die zu fördernde Einrichtung muss über einen Sitz oder Forschungsstandort in Österreich verfügen.

## **5. Gestaltung der Förderung**

### **5.1. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung besteht in einem Zuschuss, welcher im Programmdokument gem. Punkt 2.2. spezifiziert wird. Die Förderung kann auch in Form einer von aws direkt erbrachten Dienstleistung erfolgen, welche im Programmdokument gem. Punkt 2.2. spezifiziert wird. In diesem Fall wird das einem Zuschuss entsprechende pauschalisierte Ausmaß der Dienstleistung (in Euro) sowie der Förderbarwert in der Förderungsvereinbarung definiert.

### **5.2. Ausmaß der Förderung**

Die Förderung beträgt abhängig von der beihilfenrechtlichen Grundlage einen bestimmten Prozentsatz der förderungsfähigen Kosten, der im jeweiligen Programmdokument festgelegt wird.

#### **5.2.1. Obergrenzen**

Die förderungsfähigen Kosten betragen maximal EUR 5.000.000.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus der Summe der Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen (exkl. Umsatzsteuer) nach Abzug von angebotenen Skonti, Rabatten und Gutschriften.

#### **5.2.2. Kumulierungen**

Bei der Gewährung von Förderungen ist insbesondere unter Berücksichtigung von Förderungen, welche für das Vorhaben unter anderen Richtlinien und/oder aus anderen Quellen (einschließlich solcher der Länder, Gemeinden oder anderer Fördergeber, sowie aus Mitteln der EU, einschließlich allfälliger De-minimis-Behilfen) gewährt werden, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten (Kumulierung).

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist daher zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws

hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

## **6. Verfahren der Förderungsabwicklung**

### **6.1. Ansuchen**

Förderungsansuchen sind unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Instituts oder direkt bei der aws einzubringen. Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des um eine Förderung einreichenden Unternehmens sowie des zu fördernden Projekts zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann das Förderungsansuchen ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

Die Einbringung der Förderungsansuchen kann auch über eine elektronische Anwendung erfolgen. Wenn dies für das Unternehmen beziehungsweise die um die Förderung ansuchende Person zumutbar ist, muss diese Einbringung über eine gemäß § 3 Abs. § Unternehmensserviceportalgesetz, BGBl. I Nr. 52/2009 in das Unternehmensserviceportal eingebundene elektronische Anwendung erfolgen.

### **6.2. Entscheidung**

Förderungsansuchen sind von der aws hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinie und des jeweiligen Programmdokuments zu prüfen.

Entscheidungen über Förderungsansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die aws der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist innerhalb von 3 Monaten ab Ausstellung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber anzunehmen. Mit der Annahme bestätigen die Förderungswerberin oder der Förderungswerber auch die Kenntnisnahme der Förderungsrichtlinie und des jeweiligen Programmdokuments.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

### **6.3. Projektdurchführung und Auszahlung**

#### **6.3.1. Durchführungszeitraum**

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist längstens innerhalb von 3 Jahren durchzuführen. Ein längerer Durchführungszeitraum darf nur in ausreichend begründeten Einzelfällen festgelegt werden. Abweichungen von dieser Regelung können im Sinne einer Verfahrensvereinfachung im Programmdokument definiert werden.

#### **6.3.2. Projektkostennachweis**

Der Nachweis über den der Förderungsvereinbarung gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens ist durch einen von der Förderungsnehmerin und dem Förderungsnehmer erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspeisen, offenen Hafrücklassen etc.) aufgenommen werden.

Bei Förderungsbegünstigten ohne Unternehmereigenschaft sind Beträge einschließlich Umsatzsteuer förderbar.

Die Frist für den Projektkostennachweis und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen wird in Förderungsvereinbarung definiert.

### **6.3.3. Auszahlung**

Der gewährte Zuschuss wird in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen ausbezahlt. Die diesbezüglichen Detailregelungen werden im jeweiligen Programmdokument festgelegt.

Vor der Auszahlung der Gesamtförderung sind jedenfalls vorzulegen:

- a. der Projektkostennachweis lt. Punkt 6.3.2.
- b. der Nachweis über die Erfüllung der mit der Förderungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen.

Im Programmdokument kann festgelegt werden, dass auch a-conto-Zahlungen möglich sind.

Im Programmdokument kann festgelegt werden, dass zusätzlich vorzulegen sind:

- c. bei Fremdfinanzierungen seitens des finanzierenden Instituts die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel
- d. bei eigenfinanzierten Investitionen der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel;

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

## **7. Auskünfte und Überprüfungen**

- 7.1.** Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Förderungnehmerin oder der Förderungnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten gemäß des jeweiligen Programmdokumentes nachzukommen.
- 7.2.** Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der aws anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.
- 7.3.** Der Rechnungshof, die Nationalstiftung, die aws sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des geförderten Projekts durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

## **8. Einstellung und Rückzahlung**

### **8.1. Einstellung**

#### **8.1.1. Die Auszahlung wird vorläufig eingestellt im Falle der**

- a. Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens über das Vermögen der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers;
- b. entgeltlichen Veräußerung oder Überlassung des Unternehmens oder des geförderten Unternehmensteiles;
- c. Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege.



d. vorzeitigen Auflösung der Fördervereinbarung (im Falle einer Förderungsbegünstigten oder eines Förderungsbegünstigten gemäß Punkt 3.2.3.)

**8.1.2.** Im Anschluss wird bei Fortführung des Unternehmens beziehungsweise Projektes und Einhaltung der Förderungsbedingungen und -auflagen nach einer entsprechend begründeten Mitteilung an die aws die Auszahlung fortgesetzt. Im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die Käuferin oder der Käufer oder die Übernehmerin oder der Übernehmer sowie das geförderte Unternehmen unter Einbeziehung einer allenfalls entstehenden Gruppe die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (zB Jungunternehmereigenschaft, KMU-Eigenschaft, de-minimis-Kriterien etc.).

**8.1.3. Die Förderung wird endgültig eingestellt**

a. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 8.1.1., wenn im Falle der lit. a. kein Sanierungsplan angenommen wird oder im Falle der lit. b., c. oder d. die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;

b. wenn die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird.

**8.1.4.** Die aws kann Förderungszusagen widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers nicht innerhalb der im Förderungsvertrag genannten Fristen hergestellt werden (Rücktritt vom Förderungsvertrag).

**8.2. Rückzahlung**

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel bzw. den Förderbarwert (bei Dienstleistungen) über schriftliche Aufforderung der Europäischen Union oder der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn

**8.2.1.** die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder

**8.2.2.** eine in dieser Richtlinie, dem maßgeblichen Programmdokument oder dem Förderungsvertrag enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder

**8.2.3.** vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden, oder

**8.2.4.** die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, oder

**8.2.5.** die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 7. be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder

**8.2.6.** die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder

**8.2.7.** das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder

**8.2.8.** die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b Behinderteneinstellungsgesetz von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden, oder

**8.2.9.** von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird, oder

- 8.2.10.** von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, oder
- 8.2.11.** sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

Sofern das Vorhaben ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die aws vom Erlöschen des Anspruches und/oder von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die aws kann die ausgezahlten Förderungsmittel bzw. den Förderbarwert (bei Dienstleistungen) ganz oder teilweise rückfordern, wobei der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (beginnend mit dem Datum des Abschlusses des Vorhabens)

- a. ein gefördertes Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder
- b. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens wegfallen, oder
- c. die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird.

Liegt in diesen Fällen kein Verschulden des geförderten Unternehmens vor, kann die aws auf die Verrechnung von Zinsen verzichten.

Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hievon unberührt.

## **9. Datenschutz**

### **9.1. Datenverwendung durch die aws**

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass der Förderungsgeber und die Austria Wirtschaftsservice GmbH als Abwicklungsstelle berechtigt sind,

- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 47 und 57 bis 61 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist weiters zur Kenntnis zu bringen, dass die gemäß Art. 9 Abs. 1 AGVO in Anhang III der AGVO aufgezählten Daten zu einer Veröffentlichung dieser Informationen verwendet werden, sofern die zugesagte Förderung EUR 500.000,-- übersteigt.

## **9.2. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz**

Sofern eine über Punkt 9.1. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Daten von der aws als Dienstleister für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

## **10. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen**

Diese Förderungsrichtlinie kann auch im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme sowohl zur Vergabe von EU-Mitteln als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

## **11. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes**

Förderungen werden nur Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz und das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes idGF einzuhalten.

## **12. Gerichtsstand**

In die Förderungsvereinbarung ist - soweit gesetzlich zulässig - eine Regelung aufzunehmen, wonach sich die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es der aws jedoch vorbehalten bleibt, sie oder ihn auch an ihrem oder seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

## **13. Inkrafttreten und Laufzeit**

Die vorliegende Richtlinienfassung tritt mit 01.01.2017 in Kraft und gilt bis 31.12.2020. Fristen im Zusammenhang mit der Einbringung des Förderungsansuchens werden im jeweiligen Programmdokument geregelt.

Die vorliegende Richtlinienfassung ersetzt alle bisherigen Fassungen.